



# Finanzordnung

Fassung vom 28. Januar 2021

Finanzen und Gelder des HaDiKo e.V.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Haushaltsplan	1
§ 2	Rücklage	2
§ 2a	Anlageform	2
§ 3	Kassen	2
§ 4	Freigabe von Geldmitteln	2
§ 5	Allgemeine Geldmittel	2
§ 6	HaDiNet	2
§ 6a	Getränkemagistrat	2
§ 7	Veranstaltungskomitees	3
§ 8	Arbeitskreise	3
§ 9	Ministerien	3
§ 10	Häuser	3

### § 1 Haushaltsplan

(1) Der Kollegausschuss beschließt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Satzung jährlich einen Haushaltsplan. Der Vorstand legt hierzu einen Vorschlag vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 der Satzung durch den Vorstand zulässig.

(2) Der Haushaltsplan ist gemäß dem Vereinszweck (§ 2 Satzung) ausgeglichen zu gestalten. Verluste oder übermäßige Gewinne sind zu vermeiden.

(3) Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben enthalten. Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht saldiert ausgewiesen werden. Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für den gleichen Zweck dürfen, sofern nichts anderes bestimmt, nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans aufgeführt werden. Ebenso sind Eigen- und Fremdkapital vollständig aufzuführen.

(4) Der Geschäftsbereich HaDiNet wird getrennt aufgeführt.

## **§ 2 Rücklage**

Zur Absicherung des Vereins ist eine Rücklage von 100000€ vorzuhalten, die Hälfte davon zur Absicherung des HaDiNets. Diese Rücklage darf nur im Falle sonst drohender Insolvenz oder im größeren Schadensfall ganz oder teilweise aufgelöst werden.

## **§ 2a Anlageform**

Die Rücklage sowie weitere liquide Mittel dürfen bis zur Risikoklasse 3 (risikobereit) analog Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) angelegt werden.

## **§ 3 Kassen**

Kassenführer werden vom Vorstand eingesetzt. Die Kassenführung erfolgt nach denen vom Vorstand festgelegten Ausführungsbestimmungen für Ausgaben und Kassenführung. Ihre Kassen werden vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person mindestens jährlich geprüft.

## **§ 4 Freigabe von Geldmitteln**

Jedwede Ausgaben bedürfen nach ihrer Genehmigung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB der Freigabe durch den Vorstand oder des von ihm damit beauftragten Kassenführers. Näheres regelt der Vorstand in den Ausführungsbestimmungen für Ausgaben und Kassenführung.

## **§ 5 Allgemeine Geldmittel**

- (1) Einzelne Geldmittel bis zu einer Höhe von 500€ dürfen vom erweiterten Vorstand beschlossen werden, Beträge darüber hinaus werden vom Kollegausschuss beschlossen.
- (2) Der Vorstand kann Geldmittel bis zu einer Höhe von 500€ beschließen, sowie Beträge darüber hinaus im Rahmen seiner Geschäftsführung gemäß § 27 Absatz 3 BGB.
- (3) Sofern das beschließende Gremium nichts anderes festlegt, stehen Geldmittel ab Beschluss 3 Monate zur Verfügung. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand können die Gültigkeit um bis zu 3 Monate, in begründeten Fällen auch länger, verlängern.
- (4) Geldmittel können vom beschließenden Gremium widerrufen werden, sofern die Ausgabe noch nicht getätigt wurde.

## **§ 6 HaDiNet**

- (1) Das HaDiNet finanziert sich aus seinen eigenen Einnahmen. Es arbeitet nicht gewinnorientiert, für Projekte bildet es Rücklagen. Im Haushaltsplan nicht verplante Mittel aus dem Vorjahr verfallen.
- (2) Das HaDiNet kann Geldmittel aus dem Haushaltsplan bis zu einer Höhe von 1000€ selbst beschließen, der Sprecher alleine bis zu 200€.

## **§ 6a Getränkemagistrat**

- (1) Der Getränkemagistrat finanziert sich aus seinen eigenen Einnahmen. Er arbeitet nicht gewinnorientiert, für Projekte bildet er keine eigenen Rücklagen.
- (2) Er kann Geldmittel für Getränke zum Weiterverkauf dauerhaft beschließen, sowie weitere Ausgaben bis zu 500€, der Sprecher alleine bis zu 50€.

## **§ 7 Veranstaltungskomitees**

Für Veranstaltungen sind vom Komitee im Benehmen mit dem Vorstand eigene Veranstaltungshaushaltspläne zu erstellen und dem Kollegausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen vom Veranstaltungshaushaltsplan sind gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 der Satzung zulässig.

## **§ 8 Arbeitskreise**

(1) Die Arbeitskreise erhalten zur Erfüllung ihres Zweckes halbjährlich jeweils 150€ Budget. Der Arbeitskreis Metall erhält halbjährlich zusätzliche 200€ Budget für Werkstattbedarf. Die Gewinne eines Arbeitskreises erhöhen sein Budget entsprechend.

(2) Nicht abgerufene Gelder können ins Folgehalbjahr übernommen werden. Das Budget eines Arbeitskreises beträgt maximal 500€, das des Arbeitskreises Metall 1000€, Überschüsse verfallen zum Halbjahreswechsel.

(3) Über die Verwendung des Budgets eines Arbeitskreises kann der Sprecher alleine oder der gesamte Arbeitskreis auf einer Sitzung entscheiden.

(4) Beschlossene Ausgaben der Arbeitskreise benötigen eine Freigabe gemäß § 4.

## **§ 9 Ministerien**

Ministerien erhalten keine regelmäßigen Budgets. Ihre benötigten Geldmittel werden gemäß Haushaltsplan auf Antrag zur Verfügung gestellt.

## **§ 10 Häuser**

(1) Die Häuser erhalten halbjährlich jeweils 250€ Budget für ihre Angelegenheiten.

(2) Nicht abgerufene Gelder können ins Folgehalbjahr übernommen werden. Das Budget eines Hauses beträgt maximal 500€, Überschüsse verfallen zum Halbjahreswechsel.